

Spielordnung

Antragsteller: **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**

§ 26 Schiedsrichter-Pflichtsoll

Alte Fassung:

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen
Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:

Herren-Mannschaften der

- Bundesliga bis 3. Liga (einschl.)
90 Spielleitungen
- Regionalliga 60 Spielleitungen
- Hessen-, Verbands- und Gruppenliga
30 Spielleitungen
- Kreisoberliga abwärts 15 Spielleitungen

Frauen-Mannschaften der

- Bundesliga bis Regionalliga (einschl.)
30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts 10 Spielleitungen

Junioren-Mannschaften

- oberhalb der Hessenliga (A – C)
30 Spielleitungen
- der Hessenliga (A bis C-Junioren)
20 Spielleitungen
- der Verbandsliga abwärts
- A- bis **D-Junioren** 10 Spielleitungen

- E-/F-/G-Junioren 0 Spielleitungen

Juniorinnen-Mannschaften

- oberhalb der Hessenliga 30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
- B- bis **D-Juniorinnen** 10 Spielleitungen

- E-/F-/G-Juniorinnen 0 Spielleitungen

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. Anrechenbare Schiedsrichter
Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtsoll des Vereinsangerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal **50 Spielleitungen** angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an einer durch

Neue Fassung:

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen
Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:

Herren-Mannschaften der

- Bundesliga bis 3. Liga (einschl.)
90 Spielleitungen
- Regionalliga 60 Spielleitungen
- Hessen-, Verbands- und Gruppenliga
30 Spielleitungen
- Kreisoberliga abwärts 15 Spielleitungen

Frauen-Mannschaften der

- Bundesliga bis Regionalliga (einschl.)
30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts 10 Spielleitungen

Junioren-Mannschaften

- oberhalb der Hessenliga (A – C)
30 Spielleitungen
- der Hessenliga (A bis C-Junioren)
20 Spielleitungen
- der Verbandsliga abwärts
- A- bis **C-Junioren** 10 Spielleitungen

- **Bei einer oder mehreren gemeldeten Mannschaften der D-Junioren**
einmalig 10 Spielleitungen

- E-/F-/G-Junioren 0 Spielleitungen

Juniorinnen-Mannschaften

- oberhalb der Hessenliga 30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
- B- bis **C-Juniorinnen** 10 Spielleitungen

- **Bei einer oder mehreren gemeldeten Mannschaften der D-Juniorinnen**
einmalig 10 Spielleitungen

- E-/F-/G-Juniorinnen 0 Spielleitungen

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. Anrechenbare Schiedsrichter
Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtsoll des Vereinsangerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal **75 Spielleitungen** angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an einer durch

den Hessischen Fußball-Verband e.V. auf allen Ebenen durchgeführten Leistungsprüfung erbracht wird. Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning-Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Bei Schiedsrichtern, die im laufenden Spieljahr einen Neulingslehrgang absolviert haben, sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch die Teilnahme am Neulingslehrgang abgegolten.

Spielleitungen von Schiedsrichtern, welche im Spieljahr versterben, werden unabhängig von der bis zum Tode erreichten Anzahl an Lehrveranstaltungen einmalig angerechnet.

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten.

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zuzüglich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.

- 4 Für **jede nicht erbrachte** Spielleitung nach Nr.1 ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt für Vereine
- a) oberhalb der Hessenliga (Herren) € 20,-
 - b) der Hessenliga bis Gruppenliga (Herren) € 10,-
oder der Bundesligen und Regionalligen (Frauen)
 - c) der Kreisoberliga und Kreisligen (Herren) € 5,-
oder Vereinen mit reinem Juniorenspielbetrieb und alle weiteren Frauenspielklassen

Bei Vereinen mit Herren- und Frauen-Mannschaften richtet sich die Höhe der Verwaltungsstrafe nach der höchsten der gegen den Verein zu verhängenden Einzelstrafe.

Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtsolls nachweisen.

5. Wird in dem darauffolgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflichtsoll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 4 genannten Verwaltungsstrafen. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse.
- Außerdem wird der 1. Herren-Mannschaft des betreffenden Vereins in der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres für die Nichterfüllung ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im

den Hessischen Fußball-Verband e.V. auf allen Ebenen durchgeführten Leistungsprüfung erbracht wird. Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning-Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Bei Schiedsrichtern, die im laufenden Spieljahr einen Neulingslehrgang absolviert haben, sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch die Teilnahme am Neulingslehrgang abgegolten.

Spielleitungen von Schiedsrichtern, welche im Spieljahr versterben, werden unabhängig von der bis zum Tode erreichten Anzahl an Lehrveranstaltungen einmalig angerechnet.

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten.

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zuzüglich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.

Nr. 3 bleibt unverändert

4. Für **jede zu erbringende** Spielleitung nach Nr.1, **die nicht durch eine anrechenbare Spielleitung nach Nr. 2 Absatz 2 ausgeglichen wurde**, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt für Vereine
- a) oberhalb der Hessenliga (Herren) € 20,-
 - b) der Hessenliga bis Gruppenliga (Herren) € 10,-
oder der Bundesligen und Regionalligen (Frauen)
 - c) der Kreisoberliga und Kreisligen (Herren) € 5,-
oder Vereinen mit reinem Juniorenspielbetrieb und alle weiteren Frauenspielklassen

Bei Vereinen mit Herren- und Frauen-Mannschaften richtet sich die Höhe der Verwaltungsstrafe nach der höchsten der gegen den Verein zu verhängenden Einzelstrafe.

Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtsolls nachweisen.

5. Wird in dem darauffolgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflichtsoll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 4 genannten Verwaltungsstrafen. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse.
- Außerdem wird der 1. Herren-Mannschaft des betreffenden Vereins in der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres für die Nichterfüllung ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im

Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.

Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der Herren- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.

Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der Juniorenmannschaft, die an den Meisterschaftsspielen in der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt. Bei Spielklassengleichheit wird der Punktabzug in der höchsten Altersklasse vorgenommen.

Hat ein Verein nur Juniorinnen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug analog zu den Junioren.

Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.

Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der Herren- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.

Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der Juniorenmannschaft, die an den Meisterschaftsspielen in der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt. Bei Spielklassengleichheit wird der Punktabzug in der höchsten Altersklasse vorgenommen.

Hat ein Verein nur Juniorinnen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug analog zu den Junioren.

Sollte bei Mannschaften von Spielgemeinschaften aufgrund der Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls ein Abzug von mehr als einem Punkt verhängt werden, wird der Punktabzug für die betroffene Mannschaft auf einen Punkt gedeckelt.

6. Die Gebührenbelastung und der Punktabzug werden **zu Beginn des** auf das Spieljahr der Nichterfüllung **folgenden Spieljahres** vorgenommen.

6. Die Gebührenbelastung und der Punktabzug werden **im** Spieljahr, **das** auf das Spieljahr der Nichterfüllung **folgt**, vorgenommen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft

Begründung:

Anlässlich des Verbandsfußballtages 2021 wurde § 26 SpO umfangreich verändert. Nicht mehr die vorhandenen Schiedsrichter je Verein standen im Mittelpunkt der Berechnung des Schiedsrichter-Pflichtsolls, vielmehr wurde in § 26 SpO festgelegt, wie viele Spielleitungen die Vereine, abhängig von den gemeldeten Mannschaften und der jeweiligen Spielklassenzugehörigkeit, durch ihre Schiedsrichter zu leisten haben. Die neue Berechnung des Schiedsrichter-Pflichtsolls wurde erstmals zur Saison 2023/2024 angewandt (nur Geldstrafen), zur Saison 2024/2025 wurde die neue Regelung erstmals in vollem Umfang angewandt (Geldstrafen und Punktabzüge).

Im Rahmen des Verbandsfußballtages 2024 wurden bereits Anpassungen an § 26 SpO vorgenommen (Anrechenbarkeit von Spielen, die von Schiedsrichterneulingen geleitet wurden).

Viele Rückmeldungen von Vereinsverantwortlichen zur Berechnung des Schiedsrichter-Pflichtsolls sowie eine Umfrage, initiiert vom Verbandsschiedsrichterausschuss, zu dieser Thematik, hatten zum Ergebnis, dass sich der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erneut intensiv mit einer Anpassung des § 26 SpO befasste. Ergebnis des Diskussionsprozesses sind weitere Anpassungen, die bewirken sollen, dass einerseits Vereine ihre intensive Jugendarbeit im Breitensportbereich fortsetzen können und die Leistung von Schiedsrichtern, die für ihren Verein über das übliche Maß hinaus Spiele leiten, stärker honoriert wird.

Andererseits hat sich an der Intention des § 26 SpO, genügend Schiedsrichter zu rekrutieren um alle Spiele besetzen zu können, nichts geändert.

Da gemäß der Umfrage des Verbandsschiedsrichterausschusses nicht in allen Fußballkreisen die unteren Mannschaften im D-Juniorenbereich flächendeckend mit Schiedsrichtern besetzt werden können, entfällt für diesen Juniorenbereich die bisher vorgesehene Anzahl von jeweils 10 Spielen pro gemeldeter Mannschaft. Für den D-Juniorenbereich werden für alle gemeldeten Mannschaften nun einmalig 10 Spielleitungen angesetzt.

Da die Umfrage des Verbandsschiedsrichterausschusses sowie die Rücksprachen mit Vereinsvertretern unter anderem ergab, dass ein erheblicher Anteil von Schiedsrichtern mehr als die bisher in Anrechnung zu bringende Anzahl von 50 Spielen im Verlauf einer Saison erbringen, wurde die in Anrechnung zu erbringenden Spielleitungen auf 75 erhöht.

Spielgemeinschaften werden zukünftig bei der Berechnung des Schiedsrichter-Pflichtsolls sowie bei den daraus eventuell resultierenden Sanktionen mit anderen Mannschaften gleichgestellt. Vor allem im ländlichen Raum müssen aufgrund von Spielermangel immer häufiger Spielgemeinschaften gebildet werden. Während bei einzelnen Vereinen

der Punktabzug immer auf einen Punkt begrenzt ist, können Spielgemeinschaften bisher auch mit mehr als einem Punkt Abzug bestraft werden. Diese Ungleichbehandlung wird mit der Anpassung in Nr.5 beseitigt.

Der Verweis in Nr.4 in der alten Form ist nicht vollständig. Eine Geldstrafe ist für jede nicht erbrachte anrechenbare Spielleitung zu erbringen. Ansonsten würde die Beschränkung auf 75 Spielleitungen je Schiedsrichter keinen Sinn machen.

Eine Vornahme des Punktabzuges zu Beginn einer Spielzeit ist nicht realistisch. Der Punktabzug muss bei einer Mannschaft vorgenommen werden, die in der Folgesaison noch im Spielbetrieb ist. Da wir keinen Punktabzug bei zurückgezogenen Mannschaften vornehmen können, ist eine Berechnung analog der zu erbringenden Spielleitungen nur für zum 01.10. eines Spieljahres gemeldete Mannschaften sinnvoll.

Spielordnung

Antragsteller: **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**

§ 28 Rahmenbedingung für die 5. und 6. Spielklassenebene wird zu

§ 28 Rahmenbedingung für die Verbandsspielklassen

Alte Fassung:

2. Trainer/**innen** der fünften (Hessenliga) und sechsten (Verbandsliga) Spielklassenebene, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Hessenliga- bzw. Verbandsliga-Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein.

Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.

Dieser Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

3. Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen. Trainer/**innen**, die eine Mannschaft in der Verbands- oder Hessenliga während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren
4. Trainer/**innen** von Aufsteigern in die Verbandsliga müssen bis zum Ende des auf den Aufstieg folgenden Spieljahres die Trainerlizenz erwerben. Dies gilt auch bei einem Trainerwechsel innerhalb des Spieljahres.

5. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Trainer der **Verbandsspielklassen (5.bis 7. Spielklassenebene: Hessen-, Verbands-, Gruppenliga)**, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der **Hessenliga- bzw. Verbandsliga-Mannschaften sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein, Trainer einer Gruppenliga-Mannschaft müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-C-Lizenz sein.**

Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.

Bei Vereinen mit Trainer-Gespanssen muss zwingend mindestens einer der Trainer über die erforderliche Lizenz verfügen.

Dieser Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

3. Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen. Trainer, die eine Mannschaft in **Verbandsspielklassen** während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.
4. Trainer von Aufsteigern in die **Verbandsspielklassen** müssen bis zum Ende des auf den Aufstieg folgenden Spieljahres die entsprechende der Spielklasse erforderliche Trainerlizenz (**Hessenliga/Verbandsliga: Trainer-B-Lizenz, Gruppenliga: Trainer-C-Lizenz**) erwerben. Dies gilt auch bei einem Trainerwechsel innerhalb des Spieljahres.

Für die Saison 2025/26 gilt:

Für alle Vereine, welche in der Saison 2025/26 bereits in der Gruppenliga spielen, gilt eine sogenannte Übergangsfrist. Trainer von Vereinen der Gruppenligen der Saison 2025/26 müssen bis zum Ende der Saison die entsprechende C-Lizenz beim jeweiligen Klassenleiter nachweisen.

5. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

Spielklasse	1.Spieljahr	2.Spieljahr	3.Spieljahr
Hessenliga	€ 1.000,-	€ 1.500,-	€ 2.500,-
Verbandsliga	€ 600,-	€ 800,-	€ 1.000,-

Spielklasse	1.Spieljahr	2.Spieljahr	3.Spieljahr
Hessenliga	€ 1.000,-	€ 1.500,-	€ 2.500,-
Verbandsliga	€ 600,-	€ 800,-	€ 1.000,-
Gruppenliga	€ 200,-	€ 400,-	€ 700,-

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft

Begründung:

Durch die stetig steigenden Anforderungen an die sportliche Qualität der Verbandsspielklassen und den damit verbundenen Anforderungen an die jeweiligen Trainer/Mannschaftsverantwortlichen empfiehlt es sich, bereits ab der 1. Spielklassenebene der Verbandsspielklassen – somit der Gruppenliga – eine Mindestqualifikation verpflichtend zu machen.

Insbesondere auch unter dem Aspekt, dass ab der Verbandsliga eine Trainer-B-Lizenz erforderlich ist und ein lizenzloser Trainer einer Gruppenligamannschaft in die Verbandsliga keine Möglichkeit hat, die erforderlichen Lizenzen innerhalb einer Saison nachzuholen, ist die Einführung der verpflichtenden Trainer-C-Lizenz in der Gruppenliga als Einstiegsqualifikation anzusehen und bildet für einen etwaigen Aufstieg in die Verbandsliga auch die Voraussetzung, die weiteren erforderlichen Lizenzstufen innerhalb der statuarisch vorgegebenen Frist (bei Aufsteigern bis Saisonende) zu erreichen.

Spielordnung

Antragsteller: **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**

§ 84 Feldverweis und Folgen

Alte Fassung:

3. Wird ein Spieler **in einem Spiel der Herren Hessenliga oder der Herren Verbandsliga oder der Herren Gruppenliga** infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verweisen, so ist er automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt.

Die Ableistung der automatischen Sperre erfolgt über gewertete Spiele der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte.

Für **Meisterschaftsspiele** anderer Mannschaften beträgt die Sperre längstens 7 Tage, sofern sie nicht in der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, vorher abgeleistet wurde.

Neue Fassung:

Nr. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Wird ein Spieler **in einem Pflichtspiel der Herren oder Frauen gemäß § 4 Nr. 2 Spielordnung** infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verweisen, so ist er automatisch für das **nächste Pflichtspiel der Spielklasse**, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt.

Die Ableistung der automatischen Sperre erfolgt über gewertete Spiele der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte.

Noch nicht abgeleistete Sperren mittels gelb-roter Karte werden am Ende der Spielzeit, in der sie verhängt wurden, gelöscht.

Für **Pflichtspiele der Herren und Frauen des gleichen Wettbewerbs** anderer Mannschaften beträgt die Sperre längstens 7 Tage, sofern sie nicht in der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, vorher abgeleistet wurde.

Bei einem Vereinswechsel während einer laufenden Sperre mittels gelb-roter Karte hat der Spieler den aufnehmenden Verein über die laufende Sperre zu informieren. Die existierende Sperre ist bei einem Vereinswechsel ab Spielrechtserteilung für Pflichtspiele der Mannschaft der höchsten Herren- bzw. Frauen-Spielklasse im Ursprungswettbewerb gültig und kann auch nur dort abgeleistet werden. Der aufnehmende Verein hat den Klassenleiter dieser Spielklasse zwecks Übertrag der Sperre zu informieren.

Nr. 4 bleibt unverändert

§ 85 Zeitstrafe für Spieler (wird gestrichen)

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft

Begründung: zu § 84

Mit dem Auslaufen des Pilotversuchs der Bestrafung von Spielern mit einer Zeitstrafe (bisher § 85 SpO), wird die gelb-rote Karte verbunden mit einem Feldverweis und einer automatischen Sperre für ein Spiel für sämtliche Spielklassen in Pflichtspielen eingeführt.

Bis zur Einführung der Zeitstrafe blieb die gelb-rote Karte in den Spielklassen bis zur Kreisoberliga in Hessen ohne Folgen für die Spieler, sie wurden vor Anwendung der Zeitstrafe lediglich für das Spiel des Feldes verwiesen. Eine Abfrage bei den umliegenden Landesverbänden ergab, dass ein Großteil dieser Landesverbände mit einer Spielsperre nach gelb-roter Karte in Pflichtspielen bereits seit längerem spielt. In einigen Landesverbänden erfolgt auf Verbandsebene nach der fünften gelben Karte ebenfalls eine Spielsperre.

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung strebt im Einklang mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss mit der Änderung eine Harmonisierung der Anwendung dieser Regel an. Zudem ist inhaltlich nicht nachvollziehbar, warum eine gelb-rote Karte in den Pflichtspielen in Spielklassen bis zur Kreisoberliga nur für das aktuelle Spiel eine Konsequenz hat, in den Verbandsspielklassen aber auch für das folgende Spiel. In beiden Fällen ist unabhängig von der jeweiligen Spielklasse und dem jeweiligen Zeitpunkt des Zeigens der gelben Karte davon auszugehen, dass der Spieler einen deutlichen Hinweis erhalten hat, dass er seine Spielweise und sein Verhalten auf dem Spielfeld den Regeln der Fairness und des Respekts anzupassen hat, andernfalls muss er die Konsequenzen seines Verhaltens in Form einer Sperre für das nächste Pflichtspiel tragen.

Analog zu § 7C StO soll auch bei einer Sperre nach gelb-roter Karte und Vereinswechsel die Sperre auf die höchste Mannschaft des aufnehmenden Vereins im Ursprungswettbewerb (Meisterschaft bzw. Pokal) übertragen und auch dort abgeleistet werden.

Begründung zu § 85:

Durch die Anpassungen des IFAB und des DFB in Bezug auf die Anwendungsmöglichkeiten der Zeitstrafe („nur noch bei bestimmten Vergehen“) wird seitens des Verbandsschiedsrichterausschuss in Absprache mit den Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung das Auslaufen des bestehenden Pilotprojektes und die Rückkehr zur gelb-roten Karte für alle Spielklassen befürwortet.

Aus Sicht der beiden Ausschüsse führt die, durch das IFAB und den DFB vorgegebene, neue Auslegung der Anwendung von Zeitstrafen dazu, dass die Spielleitung durch den SR erschwert wird, da hier die Auslegung, ob die Zeitstrafe angewendet werden kann auf der Art des Vergehens beruht. Dies führt aus Sicht der Ausschüsse dazu, dass die Regelungen nicht allen Beteiligten (Aktiven, Trainern, Zuschauern etc.) nicht immer eindeutig und klar sind und somit könnte hierdurch dann auch ein erhöhtes Konfliktpotential während eines Spiels entstehen.

Durch das Auslaufen des Pilotprojektes wird somit § 85 SpO obsolet und kann ersatzlos gestrichen werden.

Spielordnung

Antragsteller: **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**

§ 91 Spielerlaubnis

Alte Fassung:

8. Zum Zweck der Inklusion erteilt der Hessische Fußball-Verband für seine Spielklassen,
- a) einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“ „ohne Angabe“),
 - b) einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
 - c) einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,
- auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder einer Herren-Mannschaft

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 7 bleiben unverändert

8. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

8.1. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach 8.2 erteilt wird.

8.2. Zum Zweck der Inklusion erteilt der Hessische Fußball-Verband für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des Hessischen Fußball-Verbandes zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Hessischen Fußball-Verbandes spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson des Hessischen Fußball-Verbandes. Auf diese Mitteilung hin erteilt die Passstelle unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert,

bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch die Passstelle für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

- 8.3. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom HFV organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenteneinnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen.

Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

9. Zum Zweck der Inklusion erteilt der Hessische Fußball-Verband für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des Hessischen Fußball-Verbandes zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber der jeweils für die

9. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

- 9.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der Hessische Fußball-Verband für seine Spielklassen gegenüber
- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z B „divers“, „ohne Angabe“), oder
 - einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z B „divers“, „ohne Angabe“), auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des Hessischen Fußball-Verbandes zu stellen.

Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle Hessischen Fußballverbandes spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der Hessische Fußball-Verband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 9, Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den Hessischen Fußball-Verband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nichtzustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen

Die Vertrauensperson ist insbesondere,

- a) erste und zentrale Ansprechperson des Hessischen Fußball-Verbandes mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,
- b) den Antrag nach Nr. 9. Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- c) Anträge nach dieser Vorschrift entgegenzunehmen,

- 9.2. Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d h nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die vorgenannten Bestimmungen.

- d) für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,
- e) weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
- f) die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der zuständigen Stelle des Hessischen Fußball-Verbandes (z.B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,
- g) für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 10.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

10. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

10. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 91 Nrn. 8 und 9 der HFV-Spielordnung.

Der Hessische Fußball-Verband ist für seine Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach § 91 Nr. 8 oder Nr. 9 in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen.

Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Homepage des HFV zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen

Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des HFV;
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
- die Einholung eventueller Nachweise, z B des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e V (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc ;
- die Erfassung nach Nr. 6 3 , ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft

Begründung:

Die Vorschrift der DFB-Spielordnung zum Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) wurde systematisch überarbeitet. Da die Vorschrift zum allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung gehören, sollen die Änderungen in die HFV-Spielordnung übernommen werden.

Spielordnung

Antragsteller: **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**

§ 102 Vertragsspieler

Alte Fassung:

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 103 ff Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 9 bleiben unverändert

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen **inländischen** Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen **und darf ab dem 1 Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern**. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 103 ff der Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen **bis zum 1 Juli 2025** nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. **Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 1 Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.**

Ab dem 1 Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben.

Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

Nrn. 11 bis 12 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft

Begründung:

Die FIFA hat die Ausleihe von Spieler reglementiert. Die Änderung ist für alle Nationalverbände verbindlich zu übernehmen. Der DFB hat dazu den allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung angepasst, so dass diese Änderungen nun auch im Bereich des HFV in die Spielordnung umgesetzt werden sollen.

Spielordnung

Antragsteller: Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung

§ 102a Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub (komplett neu)

1. Die folgenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Spielerinnen vor, während und nach ihrer Schwangerschaft, der Schwangerschaft ihrer Partnerin oder einer Adoption. Sie gelten vorbehaltlich weitergehender und/ oder zwingender abweichender gesetzlicher Regelungen. Die Vereine bzw. deren Tochtergesellschaften sind zur Beachtung und Umsetzung verpflichtet.
2. Neben dem Mutterschutz unterscheiden die Bestimmungen zwischen Adoptionsurlaub und Familienurlaub Diese definieren sich wie folgt:
 - 2.1. **Mutterschutz:**
Eine bezahlte Freistellung von mindestens 14 Wochen, die einer Spielerin aufgrund ihrer Schwangerschaft gewährt wird, wobei sechs Wochen unmittelbar vor der Geburt und mindestens acht Wochen unmittelbar nach der Geburt des Kindes liegen müssen.
 - 2.2. **Adoptionsurlaub:**
Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen, die einer Spielerin im Falle der Adoption eines Kindes unter zwei Jahren gewährt wird. Bei einem Kind im Alter von zwei bis vier Jahren wird der Zeitraum auf vier Wochen und bei einem älteren Kind auf zwei Wochen verkürzt Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der förmlichen Adoption genommen werden und kann nicht mit dem Familienurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.
 - 2.3. **Familienurlaub**
Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, die einer Spielerin gewährt wird, die nicht die biologische Mutter ist Der Familienurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum des Kindes genommen werden und kann nicht mit dem Adoptionsurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.
3. **Gehaltsansprüche**
 - 3.1. Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
 - 3.2. Während des Mutterschutzes, Adoptions- und Familienurlaubes stehen den Spielerinnen zwei Drittel ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung zu.
 - 3.3. Sollten sich für eine Spielerin günstigere Bedingungen aus staatlichem Recht ergeben, so gelten diese vorrangig.
4. **Gültigkeit von Verträgen**
 - 4.1. Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht vom Ergebnis oder der Durchführung eines Schwangerschaftstests abhängig gemacht werden. Auch darf die Schwangerschaft einer Spielerin oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Vertrags haben.
 - 4.2. Ein Verein darf den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftstest durchzuführen, aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub, nicht kündigen.
Es wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass die einseitige Kündigung eines Vertrags durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der zuvor genannten Rechte erfolgt ist.
 - 4.3. Wird ein Vertrag aufgrund einer der zuvor genannten Gründe seitens des Vereins gekündigt oder auf Veranlassung des Vereins beendet, steht der jeweiligen Spielerin eine Entschädigung zu, die sich wie folgt berechnet:
 - 4.3.1. Wenn die Spielerin nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen neuen Vertrag unterzeichnet hat, entspricht die Entschädigung in der Regel dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.
 - 4.3.2. Hat die Spielerin einen neuen Vertrag unterzeichnet, wird der Wert des neuen Vertrags für den Zeitraum, der dem vorzeitig beendeten Vertrag entspricht, vom Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags abgezogen.

- 4.3.3. In beiden zuvor bezeichneten Fällen hat die Spielerin zusätzlich einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig beendeten Vertrags.
- 4.4. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr.4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet. Es können durch das zuständige Rechtsorgan Sanktionen gegen den verstoßenden Verein verhängt werden, insbesondere eine Geldstrafe oder ein Verbot, für zwei aufeinanderfolgende Wechselperioden neue Spielerinnen zu registrieren.
5. Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub
- 5.1. Wird eine Spielerin während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger, gilt Folgendes:
- 5.1.1. Die Spielerin hat – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – das Recht, weiterhin für ihren Verein zu spielen und zu trainieren. Der Verein ist verpflichtet, die Entscheidung der Spielerin zu respektieren und einen Plan für die weitere sportliche Betätigung der Spielerin, in welchem ihre und die Gesundheit des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stehen, zu erstellen und ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
- 5.1.2. Entscheidet sich die Spielerin gegen eine weitere sportliche Betätigung, muss der Verein ihr – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Hierbei hat die Spielerin Anspruch auf die volle Vergütung, bis sie den Mutterschutz antritt. Ist es dem Verein nicht möglich, der Spielerin eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, so hat er gleichwohl ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
- 5.1.3. Ist eine Spielerin aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht in der Lage, sportliche oder alternative Leistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf eine krankheitsbedingte Beurlaubung, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
- 5.2. Für Spielerinnen, die während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger sind, ein Kind adoptieren oder Familienurlaub in Anspruch nehmen, gilt Folgendes:
- 5.2.1. Die Spielerin kann den Beginn ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs eigenständig festlegen, solange die hierfür je-weils geltenden Fristen eingehalten werden. Ein Verein, der eine Spielerin dazu drängt oder zwingt, Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen, kann von dem zuständigen Rechtsorgan sportgerichtlich sanktioniert werden.
- 5.2.2. Die Spielerin kann nach Beendigung des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs die sportliche Betätigung in ihrem Verein wieder aufnehmen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die Spielerin in den Spielbetrieb zu reintegrieren, hierzu einen entsprechenden Plan zu erstellen und für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Nach Rückkehr der Spielerin, ist ihr wieder die volle vertragliche Vergütung zu zahlen.
6. Familie und Gesundheit
- 6.1. Spielerinnen haben das Recht, während der Erbringung ihrer sportlichen Leistung ihr Kind zu stillen oder Muttermilch abzupumpen. Der Verein muss hierzu geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nimmt eine Spielerin eine solche Pause in Anspruch, darf sich dies nicht nachteilig auf ihre Vergütung auswirken.
- 6.2. Vereine sind verpflichtet, die Bedürfnisse von Spielerinnen im Zusammenhang mit ihrem Menstruationszyklus und ihrer Menstruationsgesundheit zu respektieren. Eine Spielerin kann sich vom Training oder einem Spiel freistellen lassen, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen.
- 6.3. Im Rahmen der Endrunden von FIFA Frauen Weltmeisterschaften, UEFA Frauen-Europameisterschaften und Olympischen Fußballturnieren soll der DFB für Spielerinnen mit Kindern ein familienfreundliches Umfeld schaffen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft

Begründung:

Die FIFA hat explizit Bestimmungen zum Mutterschutz erlassen, die alle Nationalverbände in ihre Ordnungen aufnehmen müssen. Der DFB hat diese Regelungen im allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung umgesetzt, so dass diese nun auch im Bereich des HFV in die Spielordnung aufgenommen werden sollen.

Spielordnung

Antragsteller: **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**

§ 103 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Alte Fassung:

7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund **unwidersprochen** fristlos gekündigt **oder** ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges **Urteil** als rechtswirksam **anerkannt** worden, **so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.**

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges **Urteil** oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam **anerkannt** worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen **neuen** Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 6 bleiben unverändert

7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt **und** ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige **Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich** als rechtswirksam **festgestellt** worden, **kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.**

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige **Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren –** oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam **festgestellt** worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II **sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Nrn. 8 bis 12 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft

Begründung:

Anpassung an den aktuellen Wortlaut des allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung.

SpielordnungAntragsteller: **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**

§ 106 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband**Alte Fassung:**

3. **Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nr. 1 und 3 der DFB-Spielordnung.**

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. **Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers** gelten darüber hinaus **§§ 23 und 29** der DFB-Spielordnung.

Nrn. 4 bis 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft**Begründung:**

Anpassung an den aktuellen Wortlaut des allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung.



Beschlussvorlage

Umlaufverfahren

Beschlussgegenstand:	Aufnahme von Verein und Anerkennung einer Fusion von Fußballabteilungen gemäß § 22 Nr. 2b), 3a) der Spielordnung
Beschließendes Gremium:	Verbandsvorstand
Umlaufverfahren vom:	26.06.2025
Antragsteller*in:	Verein
Verfasser*in:	Tim Stehl

Der Verbandsvorstand des Hessischen Fußball-Verbandes möge beschließen:

Der Verein SG Landwehrhagen-Benterode wird unter Anerkennung der Fusion zwischen den Fußballabteilungen der Vereine TSV Landwehrhagen und FSV Benterode 05 unter Neugründung und Übertragung auf den Verein SG Landwehrhagen-Benterode im Sinne des § 22 Nr. 2b), 3a) der Spielordnung HFV mit Wirkung zum 1. Juli 2025 zur Teilnahme am Spielbetrieb in den Hessischen Fußball-Verband aufgenommen. Die Fusion erfolgt im Rahmen einer sogenannten Fusion-Light. Im Rahmen dieser Fusion werden die Fußballabteilungen der Vereine TSV Landwehrhagen und FSV Benterode 05 ausgegliedert und auf den neu gegründeten Verein SG Landwehrhagen-Benterode übertragen. Durch die Anerkennung werden die 1. Mannschaften des neuen Vereins der Spielklasse zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung der weiteren Mannschaften entscheiden die jeweils zuständigen Verbandsausschüsse. Der Verein soll dem Spielbetrieb des Kreises Kassel zugeordnet werden.

1. Begründung:

Die Vereine TSV Landwehrhagen und FSV Benterode 05 gehören dem NFV an. Seit einigen Jahren wurden sie auf Antrag der Vereine vom NFV an den HFV überstellt und nehmen am Spielbetrieb des HFV teil. Nun beabsichtigen die beiden Vereine sich im Rahmen einer sog. Fusion light der Fußballabteilungen zusammenzuschließen. Insofern sollen die Fußballabteilungen der Vereine TSV Landwehrhagen und FSV Benterode 05 ausgegliedert und auf den neu gegründeten Verein SG Landwehrhagen-Benterode zum 01.07.2025 übertragen werden. Im Rahmen der Fusion stellen die Vereine TSV Landwehrhagen und FSV Benterode 05 den Spielbetrieb ein. Der neu gegründete Verein liegt ebenfalls nicht in Hessen. Er wurde bereits in den NFV aufgenommen und hat den Antrag auf Überstellung in den HFV gestellt. Dieser wurde vom NFV genehmigt, so dass der neu gegründete



Verein nun den Antrag an den Vorstand stellt auf der Grundlage des § 6 N.r 2 der Satzung sich dem HFV spieltechnisch anschließen zu dürfen. Gleichzeitig wurde der Antrag auf Anerkennung der oben genannten Fusion und der damit einhergehenden Spielklassenübernahme gestellt. Die notwendigen Unterlagen für die Anerkennung der Fusion sowie den spieltechnischen Anschluss an den HFV, die fristgemäß durch die Vereine eingereicht worden sind, wurden durch die Geschäftsstelle geprüft und liegen vollständig vor.

Gem. § 22 Nr. 1 Spielordnung werden bei Aufnahme und Anerkennung der Fusion die 1. Mannschaften des neuen Vereins der Spielklasse zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung der weiteren Mannschaften entscheidet der jeweils zuständige Verbandsausschuss. Die Vereine TSV Landwehrhagen und FSV Benterode 05 nehmen in der aktuellen Spielzeit im Herrenbereich sowie im Juniorenbereich mit Spielgemeinschaften am Spielbetrieb teil.

2. Im Vorfeld abgestimmt mit:

Silke Sinning, Benjamin Koch

Der Sachverhalt ist zutreffend und vollständig dargestellt.

Frankfurt, 25.06.2025
Ort, Datum

Das Dokument ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: Ja Nein